

epicenter.works
z.H. Herrn Daniel Lohninger

BMBWF - DSB/B (Datenschutzbeauftragter für den
Bereich Bildung)

Dr. Thomas Menzel
Sachbearbeiter

thomas.menzel@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-7702
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2020-0.352.216

epicenter.works: Anfragen (Auskunftspflichtgesetz) zu Google G-Suite und Microsoft Office365

Sehr geehrter Herr Lohninger!

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt Bezug auf Ihre beiden Anfragen gemäß Auskunftspflichtgesetz vom 4. Mai 2020. Auf Grund der Ähnlichkeit wurden beide Anfragen zusammengefasst und gemeinsam beantwortet.

Allgemeine Vorbemerkungen:

Grundsätzlich ist bei Verarbeitungstätigkeiten an Schulen zwischen Verwaltungsaufgaben und IT-gestütztem Unterricht zu unterscheiden. Der erste Bereich wird durch IT-Fachanwendungen serviert, die vom jeweiligen Schulerhalter zu beschaffen sind und in die Zuständigkeit der Schulleitung als datenschutzrechtliche Verantwortliche fallen. Wobei im Bundesschulbereich gilt, dass bei zentraler Beschaffung einer IT-Fachanwendung durch das BMBWF die Aspekte bezüglich anwendungsbezogener TOMS (technische und organisatorische Maßnahmen), Hosting und Auswahl des Auftragsverarbeiters (insbes. Art. 12, 13, 30, 32 und 35 DSGVO) in die Verantwortlichkeit des BMBWF fallen, die lokale Verarbeitung vor Ort (insbes. Art 5, 6, 15ff, 33f) in die Verantwortlichkeit der Schulleiter/innen fallen und die Datenschutzbeauftragten für Schulen (Art. 37ff) in den Bildungsdirektionen angesiedelt ist.

Für den Bereich des IT-gestützten Unterrichts (z. B. in Laptop- oder Tabletclassen) gilt, dass sich insbes. aus § 17 SchUG (Unterrichtsarbeit) das grundlegende Prinzip der Methodenfreiheit der Lehrer/innen bei der Gestaltung der Unterrichtsarbeit ableiten lässt.

Im IT-gestützten Unterricht etwa mittels mobiler Endgeräte besteht daher vielmals Nachfrage nach der Verwendung von Clouddiensteanbietern (insbes. Apple iCloud, Google G-Suite for Education und Microsoft Office 365). Die geplanten Rahmenbedingungen für Clouddiensteanbieter sind daher anbieter- und technologieneutral gehalten. Mit den drei großen Anbietern im Bildungsbereich (Apple, Google und Microsoft) wurden diesbezüglich Gespräche geführt. So schulautonom andere Produkte (etwa Zoom, Adobe-Cloud, technische Nischenprodukte für spezialisierte HAKs oder HTLs etc.) eingesetzt werden sollen, ist dies möglich, nur hat die Schulleitung mit Beratung des IT-Kustodiats selbst die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verantworten.

Um hier (insbesondere auch aus datenschutzrechtlicher Sicht) Rechtssicherheit für die teilnehmenden Schüler/innen und Lehrer/innen zu gewährleisten, werden seitens BMBWF gerade Rahmenbedingungen für den Einsatz von Clouddiensteanbietern im IT-gestützten Unterricht ausgearbeitet. Diese Rahmenbedingungen stützen sich auf die geplante Neufassung des § 3 Abs. 4 Bildungsdokumentationsgesetz, das eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für technisch organisatorische Maßnahmen nach Art 32 DSGVO und nähere Regelungen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen BMBWF und den Schulleitungen nach Art. 26 DSGVO vorsieht. Die diesbezügliche Stellungnahme von epicenter vom 29. Mai 2019 wurde bereits berücksichtigt. Geplant ist in Kürze eine weitere Begutachtung der Neufassung des Entwurfes zum BilDokG. Epicenter wird der diesbezügliche Entwurf übermittelt werden. Wir schlagen vor, bei einer allfälligen Stellungnahme auch die Inhalte dieses Schreibens zu berücksichtigen.

In Grundzügen sollen diese Rahmenbedingungen für Clouddiensteanbieter im Bildungsbereich folgendes vorsehen:

- Eine Zulässigkeit von Clouddiensteanbietern (derzeit Verhandlungen mit: Apple, Google und Microsoft) ist nur für pädagogische Zwecke (insbesondere IT-gestützter Unterricht) vorgesehen. Clouddienste dürfen nicht für Verwaltungszwecke verwendet werden. Hier sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Fachanwendungen zu verwenden (etwa: Sokrates im Bund, WebUntis, PH-Online etc).
- Das BMBWF schließt mit geeigneten Clouddiensteanbietern eine Auftragsverarbeitervereinbarung (AVV) für den Einsatz der Clouddienste in (Bundes)schulen ab.
- Clouddiensteanbieter beantworten in einer Eigenerklärung für den Datenschutz im Bildungsbereich relevante Fragen, die über die jeweilige AVV hinausgehen. Diese Eigenerklärungen werden auf der Webseite des BMBWF veröffentlicht.

- Schulung aller Beteiligten (Schüler/innen, Lehrer/innen, Schulleitungen, IT-Kustoden und IT-Systembetreuer): Auf Grund der Heterogenität und der Autonomie der Schulstandorte kann kein einheitliches Programm bzw. Verarbeitungsmethode für alle Schulen und alle Unterrichtssituationen vorgegeben werden. Daher kommt der datenschutzrechtlichen Schulung der einzelnen Beteiligten an den Schulen wesentliche Bedeutung zu. Schulungskonzepte liegen seit DSGVO-Einführung vor und werden insbesondere durch die Datenschutzbeauftragten der Bildungsdirektionen und der Pädagogischen Hochschulen an den Schulen vermittelt. Eine grundlegende Überarbeitung und insbesondere Berücksichtigung der bildungsrelevanten Cloudangebote und allenfalls sozialer Netzwerke, obwohl letztere für Unterrichtszwecke eher ungeeignet sind, ist geplant.
- Empfehlungen bzw. Musterrealisierungen für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs): Dies betrifft etwa Take Out Tools für Schüler/innen zur Löschung nach Schulwechsel, Mobile Device Management für schuleigene Schülerendgeräte, Verschlüsselungs-Tools, Identitäts- und Berechtigungsmanagement durch bundeseigene Anwendungen (eduIDAM), etc..
- Im 3. Quartal 2020 soll auch eine Datenschutzfolgeabschätzung für die Verarbeitungstätigkeit im Bereich des IT-gestützten Unterrichts durchgeführt werden. Hier soll insbesondere die Rolle privater Clouddiensteanbieter näher beleuchtet werden.

Konkrete Beantwortung der Fragen des Auskunftsbegehrens:

- 1. Gibt es vertragliche Vereinbarungen mit Google [bzw Microsoft], die den Datenschutz der Schüler*innen sichern?*
- 2. Wenn ja, wie lauten diese?*

Mit Microsoft besteht seit 2005 ein lizenzrechtlicher Rahmenvertrag für alle Bundesschulen. Teil davon sind die Microsoft Online Terms als AVV. Mit Google schließen teilnehmende Schulen derzeit autonom eine Nutzungsvereinbarung bezüglich G-Suite for Education und eine zugehörige AVV, selbiges gilt derzeit für den Apple School Manager. Hier ist im Zuge der Ausarbeitung der Rahmenbedingungen für Clouddienste der Abschluss zentraler AVVs in Kürze geplant. Da auf Grund konzernrechtlicher Vorgaben bei den drei Clouddiensteanbietern kein Handlungsspielraum bei der Textierung der AVVs besteht, wurden durch das BMBWF den Österreich-Vertretungen dieser Unternehmen relevante Fragen für den Datenschutz in Schulen übermittelt. Diese wurden durch die Unternehmen in Eigenerklärungen beantwortet und dem BMBWF zur Veröffentlichung auf der Ressorthomepage übermittelt. Die Veröffentlichung dieser Schreiben ist gemeinsam mit Rahmenbedingungen für Clouddienste vorgesehen. Diese derzeit noch nicht

veröffentlichten Entwürfe dazu finden sich im Anhang dieses Schreibens zur Information.

3. Wurde eine Datenschutzfolgenabschätzung lt. DSGVO Art. 35 durchgeführt?

4. Wenn ja, wie lautet sie?

Siehe oben, letzter Aufzählungspunkt.

5. Wo und wie werden die Informationspflichten lt. DSGVO Art.13 bezüglich der G Suite Instanz der eEducation erfüllt?

6. Wie ist der genaue Wortlaut dieser Datenschutzerklärung?

Siehe dazu grundsätzlich: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html> sowie zusätzlich die Eigenerklärung des jeweiligen Clouddiensteanbieters.

7. Wie wird die Einwilligung der Eltern bei unter 14-jährigen sichergestellt?

Soweit die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen des IT-gestützten Unterrichts stattfinden, handelt es sich um eine gesetzlich vorgesehene Verarbeitungstätigkeit nach §§ 14 und 17 SchUG in Verbindung mit Anhang 1a BilDokG.

8. Wie lautet der Text der Einwilligungserklärung?

So über den IT-gestützten Unterricht hinaus eine Privatnutzung der schuleigenen mobilen Geräte bzw. Schüler-Mailaccounts vorgesehen ist bzw. Schüler-Mailaccounts durch die Schule eingerichtet werden, wird dies überwiegend erst in der Sekundarstufe II bei über 14-jährigen Schüler/innen angeboten. Hand in Hand gehen hier die pädagogischen Aspekte der Mediennutzung (Grundzüge des Datenschutzes, aber auch Quellenbewertung, Gefahren sozialer Netze, Urheberrecht etc.), sodass bei Privatnutzung von konkludenter Zustimmung durch die 14-jährigen Schüler/innen ausgegangen wird. Sollte Privatnutzung auch bei unter 14-jährigen realisiert werden, ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Dafür gibt es keinen zentral vorgegebenen Text. In den Schulungsunterlagen wird folgendes vorgeschlagen:

Einwilligung - Formular

Nur nötig, soweit keine Verarbeitung aufgrund
gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage erfolgt
(zB: Mail-Adresse Schüler/in, Marketing/Schulhomepage, Kopierkarten, Essensausgabe etc)

„Ich, xxx (Name, Adresse) stimme zu, xxx

dass meine persönlichen Daten, - ODER, dass die personenbezogenen Daten meines xxx, Name xxx,

nämlich [Datenarten aufzählen, zB Name, Adresse, Geburtsdatum ...]

zum Zweck der

[genauen Zweck anführen,]

verarbeitet werden und

an

[Anführung des/der genauen Übermittlungsempfänger(s), zB XY GmbH]

zum Zweck der [genauer Übermittlungszweck] übermittelt werden.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit schriftlich mittels Brief an die Schulleitung (Name der Schule, Adresse) widerrufen.

Für weitere Fragen steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte des BMBWF (Bereich Bildung),
MinR Dr. Thomas Menzel, gerne unter  oder datenschutz@bmbwf.gv.at zur
Verfügung.

Wien, 30. Juni 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Martin Netzer, MBA

Beilagen

- Eigenerklärung von Apple, Google und Microsoft

Elektronisch gefertigt

 REPUBLIC ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit	2020-07-01T07:19:55+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	285175223
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung .